

Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 128/2023

In Kraft getreten am: 02.08.2023

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 25.07.2023 folgende Neufassung der

Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen

beschlossen:

1. Allgemeines

- a) Lehraufträge werden an hochschulexterne Personen erteilt, soweit der Lehrbedarf nicht durch die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule abgedeckt werden kann. An Beschäftigte der Hochschule kann in der Regel kein Lehrauftrag erteilt werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch die Abteilung Personalservice & Organisation möglich. An Studierende der Hochschule können Lehraufträge nicht erteilt werden, Ausnahmen sind bei Promotionsstudierenden nach Prüfung durch die Personalabteilung möglich.
- b) Lehraufträge werden semesterweise vergeben und dürfen in künstlerischen Studiengängen den Umfang von 8 SWS, im Studiengang Musikpädagogik dürfen Lehraufträge den Umfang von 4 SWS nicht überschreiten.

2. Beantragung

- a) Lehraufträge werden von der Ausbildungsdirektion oder Studiengangleitung bei der Dekanin / dem Dekan beantragt. Der Antrag erfolgt schriftlich und ist zu begründen.
- b) Nach Antragstellung muss sich die Dekanin, der Dekan vergewissern, dass keine freien Deputate für das zu unterrichtende Fach bei hauptamtlich Lehrenden zur Verfügung stehen, die den anfallenden Unterrichtsbedarf abdecken könnten, ggf. auch in anderen Fachbereichen. Der Lehrauftrag wird genehmigt, wenn keine freien Unterrichtskapazitäten zur Verfügung stehen.
- c) Lehraufträge, die nach den Regelungen dieser Richtlinie bzw. den vorhergehenden Regelungen der Hochschule erstmalig erteilt worden sind, können von den Dekanaten ohne erneutes Antrags- bzw. Vergabeverfahren semesterweise beauftragt werden, soweit sie inhaltlich unverändert bleiben. Die Regelungen zur Qualitätskontrolle/ Evaluation von Lehraufträgen bleiben unberührt.
- d) Der Beantragungsvorgang ist in den Fachbereichen zu dokumentieren.

3. Vergabe

- a) Neue Lehraufträge werden grundsätzlich vom Dekanat in Abstimmung mit der Abteilung Personalservice & Organisation ausgeschrieben.
- b) Von der Ausschreibung kann das Dekanat im Einzelfall absehen, wenn
 - aa) der Lehrauftrag einen geringen Stundenumfang beinhaltet (künstlerische Fächer max. 3 SWS, wissenschaftliche Fächer max. 2 SWS).
 - bb) der Lehrauftrag zur Absicherung von Lehre kurzfristig erteilt werden muss, d.h. wenn aufgrund der Dringlichkeit der Vergabe keine Ausschreibungsverfahren mehr durchgeführt werden kann.
- cc) die Vergabe an eine Bewerberin oder einen Bewerber erfolgt, die/der bereits in den letzten drei Jahren zuvor ihre/seine Eignung im Fach nachgewiesen hat, aber nicht zum Zuge kam (s. Ziffer 4. c))

- dd) die Vergabe an eine/n Angehörige/n einer Institution erfolgt, mit der die Hochschule einen Kooperationsstudiengang betreibt (insbesondere MA IEMA Comp, MA Bigband und BA/MA Kronberg Academy).

4. Feststellung der Eignung

- a) Die fachliche und pädagogische Eignung derjenigen Person, der ein Lehrauftrag erteilt werden soll, ist zu prüfen. Die Prüfung muss dem Studienfach angemessen sein und wird in der Regel als Lehrprobe vor der Kommission (s. nachfolgend Absatz b)) durchgeführt. Eine Eignungsprüfung vor der Kommission ist nicht erforderlich, wenn die Eignung durch eine gleichrangige Tätigkeit im Fach an einer anderen Hochschule und durch entsprechende Evaluationsergebnisse belegt wird. Weiterhin kann von der Eignungsprüfung abgesehen werden, wenn einschlägige künstlerische oder wissenschaftliche Berufserfahrungen nachgewiesen werden und der VP Studium und Lehre seine Zustimmung auf Verzicht auf die Eignungsprüfung erteilt. Die Nachweise müssen Schriftform haben und im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens (s. nachfolgend Absatz c)) überprüft werden.
- b) Das Dekanat setzt eine Kommission für die Feststellung der Eignung ein. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihr gehören an: ein/e hauptamtlich Lehrende/r, ein/e weitere/r Lehrende/r sowie ein/e Studierende/r. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat ein Recht auf Beteiligung am Auswahlverfahren.
- c) Die Kommission führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch und befindet über die Eignung der Bewerbungen. Sie erstellt eine Rangliste mit den geeigneten Personen und begründet ihre Entscheidung in einem kurzen, einheitlich gehaltenen Protokoll. Dieses wird im Dekanat und als Kopie in der Abteilung Personalservice & Organisation aufbewahrt. Das Dekanat kann eine Pool-Liste mit den als geeignet befundenen, jedoch nicht zum Zuge gekommenen Bewerberinnen und Bewerbern erstellen, auf die bei zukünftigen Vergaben von Lehraufträgen zurückgegriffen werden kann. Die Dekanate sind für die Aktualisierung der Liste und der Einholung der datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber verantwortlich.
- d) Die Dekanin / der Dekan teilt die Auswahlentscheidung des Dekanats der Abteilung Personalservice & Organisation mit, die den Lehrauftrag ausfertigt. Die erforderlichen Unterlagen sind der Personalabteilung zuzuleiten. Die Personalabteilung informiert die Lehrbeauftragten über die allgemeinen Regelungen, die von den Lehrbeauftragten einzuhalten sind (insbesondere Antidiskriminierungsrichtlinie) und fordert entsprechend der Regelungen für die festangestellten Lehrenden die Lehrbeauftragten zur Vorlage eines Führungszeugnisses auf.
- e) Von der Eignungsfeststellung kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Dekanaten. Ein Absehen von der Eignungsfeststellung kommt insbesondere in den Fällen von Ziffer 3 b) aa) und bb) in Betracht. Im Falle einer Aufstockung des Lehrauftrages oder der erneuten Beauftragung im nächsten Semester muss die Eignung der lehrenden Person nachträglich festgestellt und dokumentiert werden, z.B. durch eine Lehrprobe vor einer Kommission gem. Ziffer 4 b) oder eine Evaluation.

5. Qualitätssicherung, Evaluation

- a) Die Dekanin / der Dekan wirkt darauf hin, dass die Lehrbeauftragten ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 HessHG). Die Dekanin

/ der Dekan kann diese Aufgabe an die Ausbildungsdirektion/Studiengangleitung delegieren.

- b) Lehrbeauftragte lassen ihre Lehrveranstaltungen gemäß der Evaluationsatzung regelmäßig evaluieren.

6. Vergütung

Die Vergütung von Lehraufträgen erfolgt gemäß der vom Präsidium beschlossenen Stundensätze pro erbrachter Unterrichtseinheit (Semesterwochenstunde).

7. Sonstiges

- a) Verantwortlicher Ansprechpartner für Lehrbeauftragte sind die Dekanate. Sie versorgen die Lehrbeauftragten mit allen für die Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen. Die praktische Durchführung kann an Studiengangleitung, Ausbildungsdirektion oder Modulbeauftragte delegiert werden.
- b) Die Personalabteilung informiert die Verwaltung (Hausdienst, Raumplanung, Öffentlichkeitsarbeit, Bibliothek) über die vergebenen Lehraufträge.

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 05.12.2006.

gez. Prof. Elmar Fulda
(Präsident)